



Zug, 25. Juli 2008

Gemeindewesen
Baulinienplan Blickensdorferstrasse, Teilstrecke Kreisel Zentrum bis Tann
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Blickensdorferstrasse, Teilstrecke Kreisel Zentrum bis Tann, Plan-Nr. 08.10.055-001 vom 13. März 2008 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen (2 Ex., 1 Plan)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. In diesem Abschnitt der Blickensdorferstrasse bestehen teilweise bereits rechtsgültige Baulinien.

A.2. Im Verkehrsrichtplan 1970 war nördlich wie auch südlich des Dorfzentrums eine Umfahrungsstrasse geplant. Dabei wurden Strassenprojekte erarbeitet und entsprechende Baulinien erlassen. Die geplante Umfahrungsstrasse wurde jedoch in den Folgejahren aus dem Richtplan gestrichen und durch andere Strassenplanungen (Matten- und Eschenstrasse) ersetzt.

A.3. Die Baulinie nördlich der Überbauung Eschenrain weist heute beidseitig Lücken auf. Einzelne Gebäude wurden an der gültigen Baulinie, weitere Gebäude auf der theoretisch verlängerten Baulinie erstellt. Einige Gebäude jedoch wurden auf die rechtsgültige Baulinie gebaut. Nun sollen Baulinien aufgehoben, reduziert und verlängert werden.

B. Der Gemeinderat Steinhausen hat den Baulinienplan mit Schreiben vom 10. April 2008 zur Vorprüfung eingereicht. Der Baulinienplan wurde am 5. Mai 2008 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise und die Genehmigung des Baulinienplans konnte in Aussicht gestellt werden.

C. Der Baulinienplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 16. Mai bis 16. Juni 2008 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat daraufhin den Baulinienplan am 7. Juli 2008 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.